

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 207.

Dinstag den 9. September

1856.

3. 568. a (3) Nr. 17968.  
Konkurs-Kundmachung  
wegen Besetzung einer definitiven  
Finanz-Konzipisten-Stelle in Dal-  
mation.

Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direktion  
in Dalmation ist eine definitive Finanz-Konzipi-  
stenstelle mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. zu  
besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig  
belegten Gesuche unter Nachweisung ihres Alters,  
der absolvirten juristisch-politischen Studien, der  
vollständigen Kenntniß der italienischen und  
illyrisch-dalmatinischen Sprache, der bisherigen  
Dienstleistung, insbesondere im Zweige der Finanz-  
verwaltung, und unter Angabe, ob und in wel-  
chem Grade sie mit einem Finanz-Beamten in  
Dalmation verwandt oder verschwägert sind, bis  
längstens 15. September 1856 im vor-  
geschriebenen Dienstwege beim Präsidium der k. k.  
Finanz-Landes-Direktion in Zara zu überreichen.

Bewerbern, welche auch der deutschen Sprache  
mächtig sind, wird der Vorzug gegeben.

Vom Präsidium der k. k. Finanz-Landes-  
Direktion. Zara am 6. August 1856.

3. 573. a (3) Nr. 2972.  
Konkurs-Kundmachung.  
Verleihung von Adjuten an Kon-  
zeptpraktikanten im Bereiche der  
steir.-illyr.-küstnl. Finanz-Landes-  
Direktion.

Im Verwaltungsgebiete der steirisch-illyrisch-  
küstnländischen Finanz-Landes-Direktion sind  
mehrere Adjuten jährlicher 300 fl. an Konzept-  
praktikanten zu verleihen, zu deren Besetzung der  
Konkurs eröffnet wird.

Die Bewerber haben ihre gehörig dokumen-  
tirten Gesuche unter Nachweisung ihres Lebens-  
alters, Religionsbekenntnisses, ihrer bisherigen  
Dienstleistung, über die zurückgelegten juristischen  
Studien und bestandenen Prüfungen, ferner  
über ihre moralische und politische Haltung und  
ihre Mittellosigkeit, endlich über ihre allfälligen  
Sprachkenntnisse längstens bis 20. Sep-  
tember 1856 im vorgeschriebenen Dienstwege  
hierher einzubringen, und darin zugleich anzuge-  
ben, ob und in welchem Grade sie mit Beamten  
des hierortigen Amtsbereiches verwandt oder ver-  
schwägert sind.

Auf jene Bewerber, welche sich über die ab-  
gelegte gefällsbergerichtliche Prüfung, oder über  
die Kenntniß der italienischen Sprache, oder über  
Beides zugleich auszuweisen vermögen, wird vor-  
zugsweise Bedacht genommen werden.

Vom Präsidium der k. k. steir.-illyr.-küstnl.  
Finanz-Landes-Direktion. Graz am 23.  
August 1856.

3. 574. a (3) Nr. 2357.  
Konkurs-Kundmachung.  
Kanzlei-Assistentenstellen im Kon-  
kretalstatus der innerösterreichisch-  
küstnländischen Finanz-Behörden.

In dem vereinten Konkretalstatus der k. k.  
innerösterreichisch-küstnländischen Finanz-Be-  
hörden kommen mehrere Kanzlei-Assistentenstellen  
der Gehaltsklasse jährlicher 350 fl. mit der Ver-  
pflichtung zur Dienstleistung bei jeder der obigen  
Behörden, je nachdem es der Dienst erfordert, zu  
besetzen.

Bewerber um diese oder eventuell um eine  
Kanzlei-Assistentenstelle in der Gehaltsstufe von  
300 fl., haben ihre Gesuche unter Nachweisung  
des Alters, Religionsbekenntnisses, der morali-  
schen und politischen Haltung, der bisherigen  
Dienstleistung, dann der abgelegten Prüfung aus-  
den Gefälls-, Kasse- und Verrechnungsvorschrif-  
ten und der allfälligen Sprachkenntnisse unter

der Angabe, ob und in welchem Grade sie mit  
einem Beamten der Finanz-Behörden des hier-  
ortigen Verwaltungsgebietes verwandt oder ver-  
schwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege  
bis 20. September 1856 bei diesem Präsidium  
zu überreichen.

Vom Präsidium der k. k. innerösterreichisch-  
küstnländischen Finanz-Landesdirektion.  
Graz am 24. Juli 1856.

3. 577. a (2) Nr. 18512.  
Berichtigung

zur Konkurs-Kundmachung der Fi-  
nanz-Landes-Direktion vom 22. Au-  
gust 1856, 3. 13647.

In der Kundmachung wegen Besetzung der  
bei dem k. k. Gefällen-Dberamte in Graz erle-  
digten Amtsdienersstelle, wurde der mit diesem  
Dienstposten verbundene Jahresgehalt irrig mit  
Zweihundert fünfzig Gulden statt mit Zwei-  
hundert Gulden ausgeschrieben, welches hier-  
mit mit dem Bemerkten bekannt gegeben wird,  
daß im Uebrigen die Konkurs-Kundmachung  
v. 22. August 1856 in voller Geltung bleibt.  
Graz am 31. August 1856.

3. 570. a (3) Nr. 7000 ad 9483.  
Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Neu-  
stadt wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß,  
nachdem die am 1. August 1856 zu Landstrafß  
abgehaltene Pachtversteigerung der Wegmauth-  
station Landstrafß und Jessenitz, dann der Weg-  
und Brückenmauthstation Munkendorf erfolglos  
geblieben ist, am 16. September 1856  
Vormittag um 10 Uhr eine neuerliche Pacht-  
versteigerung des Erträgnisses der genannten  
Mauthstationen bei dem k. k. Verwaltungsamte  
Landstrafß vorgenommen werden wird. Bei dieser  
Versteigerung wird das Erträgniß der Weg-  
mauthstation Jessenitz um den Ausrufspreis pr.  
342 fl., der Weg- und Brückenmauthstation in  
Munkendorf um 2209 fl., endlich der Wegmauth-  
station Landstrafß um 600 fl. unter den gleichen,  
in den Amtsblättern der Laibacher Zeitung vom  
14., 15. und 16. Juli 1856, Nr. 160, 161 und  
162, kundgemachten Bestimmungen für die Ver-  
waltungsjahre 1857, 1858 und 1859, oder für  
die Verwaltungsjahre 1857 und 1858, oder  
endlich nur für das Verwaltungsjahr 1857 allein  
zur Pachtung ausgebaut.

Zu dieser neuerlichen Versteigerung werden  
die Pachtlustigen mit dem Beifolge eingeladen,  
daß allfällige schriftliche, gehörig gestempelte und  
mit den vorgeschriebenen Wadien belegte Offerte  
längstens bis 14. September 1856 Vor-  
mittags 12 Uhr bei der k. k. Finanz-Bezirks-  
Direktion in Neustadt überreicht werden müssen,  
woselbst auch die Vizitationsbedingungen in den  
gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden  
können.

Neustadt am 26. August 1856.

Z. 567. a (3) Nr. 3025.  
AVVISO D'ASTA.

Col presente da essere pubblicato ed  
inserito nei fogli di Zagabria, Trieste e Lu-  
biana si porta a pubblica notizia che nel  
giorno dei 22 p. v. Settembre alle ore 11  
mattutine nell' Edifizio Magistratuale verrà  
tenuta un' Asta pubblica per assumere of-  
ferte vocali ed in iscritto per l' appiana-  
mento dei due orti di pubblica ragione se-  
gnati coi Nr 701 e 702 destinati alla for-  
mazione di una piazza d' armi, ed alla co-  
struzione della Caserma, alla livellazione  
suddetta vanno uniti ancora i seguenti la-  
vori cioè:

a) la formazione dei muri di recinto;

b) la costruzione di due portoni ed una  
scala;

c) la costruzione del pozzo;

d) la costruzione del canale per la con-  
dotta dell' immondizie;

e) l' appianamento orizzontale del tratto di  
terreno su cui avrà da fabbricarsi la nuova  
Caserma.

L' asta per l' accettazione delle offerte  
scritte si terrà dalle ore 11 alle ore 12 me-  
ridiane, e per le offerte vocali dalle 12 ad  
un' ora pomeridiana. Ad un' ora verranno  
aperte le offerte scritte e trovandosi tra le  
medesime o tra alcuna di queste e la vo-  
cale, migliore, due o più offerte uguali, si  
riaprirà tosto l' asta vocale, alla quale po-  
tranno prender parte tutti coloro che fecero  
precedentemente qualche offerta.

Condizioni.

1. Il prezzo fiscale per l' appianamento  
dietro il piano relativo viene stabilito in  
fi. 30,194. 2 car.

2. Il detto appianamento viene demar-  
cato nei relativi tipi, visibili nella gremiale  
Cancelleria nelle ore solite d' ufficio, ed  
inoltre ravvisabile dai segni di livellamento  
posti in varj punti dello stesso terreno.

3. L' appianamento e l' asporto del ma-  
teriale scavato meno quello indicato sub 4  
con tutti i relativi lavori deve essere por-  
tato a suo termine entro mesi sei dal giorno  
della delibera.

4. Il livellamento porta l' obbligo all'  
intraprendente d' impiegare nei residui la-  
vori il buon pietrame, quello poi che sopra-  
vanzasse, e fosse ritrovato atto ad uso di  
fabbrica, dovrà essere ceduto verso com-  
penso di fiorini dodici per Klast. cubo all'  
intraprendente della formazione della Ca-  
serma.

5. Lo scandaglio del lavoro ed il cal-  
colo di spesa sono ostensibili nella Can-  
celleria Magistratuale.

6. Il prezzo di delibera verrà pagato in  
un terzo con Obbligazioni al pari dell' im-  
prestito comunale sovranamente approvato  
e nei residui due terzi con danaro con-  
tante.

7. A ciascuna offerta sia scritta che vo-  
cale deve essere unito il vadio di fi. 1500.

8. Al Deliberatario resterà l' obbligo di  
dare per la suddetta impresa la cauzione  
di fi. 3000 in danaro contante, in obbliga-  
zioni di stato, o della comune di Fiume,  
od intavolazione prammaticale, e gli verrà  
restituito il vadio. — La cauzione dovrà  
essere esibita entro giorni otto dall' inti-  
mazione del relativo decreto di delibera.

9. Terminato e collaudato il lavoro ver-  
ranno restituiti o rispettivamente stornata  
la intavolazione per fi. 2000, ed i residui  
fi. 1000 resteranno a garanzia della forma-  
zione delle scale, dei due portoni, del pozzo  
del canale e delle mura di sostegno, e ciò  
per un' anno calcolabile dal giorno del se-  
guito collaudo del detto lavoro.

10. Il prezzo di delibera verrà pagato  
in 4 uguali rate, la prima in un quarto del  
prezzo medesimo dopo eseguito  $\frac{1}{3}$  di la-  
voro, la seconda pure in un quarto a  $\frac{2}{3}$   
di lavoro, la terza di un quarto a lavoro  
compiuto, e la quarta coll' ultimo quarto a  
lavoro collaudato e trovato in ordine.

Dal civico magistrato Fiume 22 Agosto  
1856.

Il Borgomastro  
Francesco cav. de Troyer m. p.

**K u n d m a c h u n g**

für Verzehrungssteuer = Pacht = Versteigerungen im Finanz = Bezirke Görz.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Görz wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer (in den aus dem beifindigen Ausweise zu ersiehenden Steuerbezirken) und von den nebenbei angegebenen Steuerobjekten, so wie der Bezug der einigen Gemeinden etwa bewilligt werdenden Zuschläge zu der allgemeinen Verzehrungssteuer im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausbezogen wird.

1. Die Pachtverhandlungen werden in doppelter Art, nämlich auf Ein Jahr, d. i. auf das Verwaltungsjahr 1857, und mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung auf die Dauer Dreier Jahre, d. i. der Verwaltungsjahre 1857, 1858 und 1859 gepflogen, und es wird im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit Demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

2. Aus obigem Ausweise sind auch die Ausrufspreise für die einzelnen Pacht-Bezirke und Steuerobjekte, so wie die Standorte und Tage, an welchen die Pachtverhandlungen vorgenommen werden, zu entnehmen.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist.

Für jeden Fall sind alle jene, sowohl von der Uebnahme, als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und bestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. — Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt, hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Dokumenten auszuweisen.

4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Kommission vor der Lizitation ausweisen und dieselbe ihr übergeben.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile für die Verzehrungssteuer und für den Gemeindezuschlag (wo ein solcher bewilligt ist) zusammen festgesetzten Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in öffentlichen Staats-Obligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe angenommen werden, der Lizitations-Kommission als vorläufige Kautions zu erlegen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatikal-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafel-Extraktes, worin der als vorläufige Kautions sicherzustellende Betrag bereits ersichtlich sein muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsakte der verhypothekirten Realität belegt sein muß.

6. Die im Ausweise benannten Steuer- und rücksichtlich Pachtbezirke werden zuerst einzeln und zwar, wenn in einem Bezirke zwei oder mehrere Steuer-Objekte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objekte zusammen ausbezogen, es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objekte eines Pachtbezirkes gemacht werden sollte, in welchem Falle auch Anbote für einzelne Steuer-

Objecte des betreffenden Bezirkes angenommen werden. Die Gemeinde-Zuschläge, wo solche bewilligt sind, werden immer vereint mit der Verzehrungssteuer ausbezogen, und gesonderte Anbote für die Gemeinde-Zuschläge werden niemals und unter keiner Bedingung angenommen.

Nach geschehener Versteigerung der einzelnen Pachtbezirke ist es den Pachtlustigen gestattet, mündliche Anbote auch für die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirke, insofern sie bei derselben Tagsatzung ausbezogen werden (was aus dem beiliegenden Ausweise ersichtlich ist) und unter der Voraussetzung, daß die Konkretal-Anbote den Betrag der für die betreffenden Bezirke erzielten einzelnen Meistbote übersteigen, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 5 dieser Kundmachung bezeichnete Art, die vorläufige Kautions für alle jene Bezirke, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen.

Wenn in dem mündlichen Konkretal-Anbote auch ein solcher Steuer- oder Pachtbezirk enthalten ist, für den bei der Einzel-Versteigerung kein Anbot gemacht wurde, so wird der Konkretal-Anbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesamtsumme der für die im Konkretal-Anbote enthaltenen Bezirke festgesetzten Ausrufspreise gleichkomme.

7. Eben so ist es gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungssteuer-Bezuges einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines oder mehrerer Bezirke, insofern solche bei derselben Tagsatzung versteigert werden, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungssteuer für alle Bezirke, für welche er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend eines Bezirkes oder Steuerobjektes überlassen wird.

8. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zu Folge §. 5 dieser Kundmachung als Kautions-Depositum bestimmten Betrage im Baren oder in öffentlichen Staats-Obligationen belegt oder mit dem Beweise versehen sein, daß dieser Betrag bei einer Avarial-Kasse oder einem Gefällsamte im Baren, oder in Staatspapieren erlegt worden sei.

Wird die vorläufige Kautions mittelst einer einverleibten Pragmatikal-Sicherheits-Urkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Punkte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Dfferte vorgelegt werden.

b) Die schriftlichen Dfferte müssen der oben im Punkte 6 aufgestellten Regel gemäß, alle Steuerobjekte der im Dfferte begriffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirke umfassen, zugleich den für alle Pachtbezirke angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen; Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Dffert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Dffert ausstellen, so haben sie in dem Dfferte beizufügen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen dem Gefälls-Avar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Dfferte jenen Mitofferten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Lizitations-Bedingnissen entgegenlaufende Klauseln beschränkt sein; vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Dfferent allen Bestimmungen dieser Kundmachung füge und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen (welche daher vorläufig bei den im Punkte 11 dieser Kundmachung genannten Behörden

und Gefällsorganen einzusehen sind) pünktlich befolgen wolle.

d) Die schriftlichen Dfferte können sowie die die mündlichen auf eine einjährige Pachtperiode mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung oder ohne Vorbehalt derselben, gestellt werden.

e) Wenn in den Bezirken, für welche ein schriftliches Dffert überreicht wird, auch einzelnen Gemeinden bewilligte Zuschläge einzuheben sind, so wird in dem gemachten Anbote auch der Anbot für die Zuschläge als einbegriffen angenommen, wenngleich dieß nicht ausdrücklich im Dfferte angegeben sein sollte.

f) Die schriftlichen Dfferte, welche dem Einlagenstempel unterliegen und für die Dfferenten vom Zeitpunkte der Einreichung, für die Gefälls-Verwaltung aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme des Dffertes dem betreffenden Dfferenten bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung, in deren Bereiche die zu verpachtenden Steuerbezirke gelegen sind, versiegelt innerhalb der im angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden. Schriftliche Dfferte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist einlangen, sowie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt.

g) Auf dem Umschlage des schriftlichen Dffertes müssen von Außen nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Dffert zu überreichen ist, der Steuerbezirk, oder die Steuerbezirke, je nachdem das Dffert nur auf Einen, oder auf mehrere Steuerbezirke gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden.

Das Formulare eines schriftlichen Dffertes ist aus der Anlage :||: zu ersehen.

9. Die schriftlichen Dfferte werden nach geendigter mündlicher Versteigerung, und nachdem alle anwesenden Lizitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Lizitations-Kommissär eröffnet und bekannt gemacht. Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Lizitationsakt, und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der kompetenten Behörde über denselben entschieden worden sein wird, kein nachträglicher Anbot angenommen.

Die Gefälls-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Anbote die Resultate der Versteigerung für einzelne Bezirke oder jene für größere Komplexe zu bestätigen, daher die für einzelne Bezirke verbliebenen Bestbieter dadurch, daß für solche Bezirke Konkretal-Anbote gemacht wurden, von der Verbindlichkeit ihrer Bestbote bis zur oberrwähnten Entscheidung über den Lizitationsakt nicht enthoben sind. Mit der Bekanntmachung der Nichtannahme eines Anbotes werden die vorläufigen Kautions, oder Kautions-Depositum zurückgestellt.

10. Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Anbotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso, wie oben Punkt 8, litt. b für schriftliche Dfferte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Avars wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der betreffenden Steuer-Bezirks-Obriegkeit und falls die Pachtung mehrere Bezirke umfaßt, bei einer oder der andern Steuer-Bezirks-Obriegkeit zur weitem Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

11. Die allgemeinen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Görz, dann den Steuer-Bezirks-Obriegkeiten und den Obern der Finanzwache in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Die für den Fall eintretender Tarifs- oder Gesetzeränderungen geltenden Bestimmungen sind im Landes-Regierungsblatte für die Stadt Triest und das Küstenland vom 31. Juli 1854, XI. Stück, II. Abtheilung, Nr. 15 enthalten.

12. Die Lizitationen beginnen an den festgesetzten Tagen immer pünktlich um die neunte Stunde Vormittags.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.  
Görz am 28. August 1856.

**Formulare**  
eines schriftlichen Offertes.  
Von Innen.

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt dem

allfälligen Zuschlage von (folgt die Angabe der Steuerobjekte) in dem Steuerbezirke (folgt der Name des Steuerbezirkes) oder in den Steuerbezirken (folgen die Namen der Steuerbezirke) für die Zeit vom . . . . 18. . . bis . . . . 18. . . den Jahrespachtshilling von . . . . (Geldbetrag in Ziffern) das ist (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich in der Ankündigung ddo. . . . und in den eingesehenen, daher mir wohlbekannten Pachtbedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

Als vorläufige Kaution lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . . . Gulden . . . . Kreuzer bei, oder lege ich die Kasse-

Quittung über das erlegte Badium bei . . . . . am . . . . . 18. . . . .

(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters u. Wohnortes.)

Von Außen.

(Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Amtsquittung.) Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt Zuschlag in dem Steuerbezirke oder in den Steuerbezirken (folgt die genaue Bezeichnung der Steuerobjekte und des Steuerbezirkes oder der Steuerbezirke.)

**A u s w e i s**

über die zu verpachtenden Steuerbezirke und Steuerobjecte.

Post-Nr.	Name des Steuerbezirkes	Objecte, von denen der Bezug der Verzehrungssteuer und des Gemeindefuzschlages, wo er besteht, verpachtet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, und des für den Zuschlag bewilligten Prozentes Ausmaßes.	Ausrufspreis						Ort	Tag	Zeitpunkt, bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden können	Anmerkung.
				für die Verzehrungs-Steuer		für den Gemeindefuzschlag		Zusammen					
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
1	Haidenschaft	Wein Fleisch		5150	—								Im Falle als für einige Gemeinden Verzehrungssteuer-Zuschläge bewilligt werden, wird, sobald die Finanz-Behörde ihn hiezu auffordert, Recht und Pflicht des Pächters sein, auch diese Zuschläge einzuhellen und gleichmäßig mit dem Pachtshillinge nach Maß der bewilligten und ihm bekannt gegebenen Zuschlagsprozente von der für die betreffende Gemeinde entfallenden Verzehrungs-Steuer-Pachtshillings-Quote an die hierortige k. k. Sammlungskasse abzuführen.
2	Stadt Görz	Wein Fleisch		14800	—								
3	Umgebung Görz	Wein Fleisch		7100	—								
4	Canale	Wein Fleisch		1550	—								
5	Tolmein mit Flitsch und Kirchheim	Wein Fleisch		3650	—								
6	Monfalcone	Wein Fleisch		3500	—								
7	Gradišca	Wein Fleisch		4000	—								
8	Gormons	Wein Fleisch		4216	50								
9	Servignano	Wein Fleisch		1318	30								

3. 578. a (3) Nr. 9615.

**K u n d m a c h u n g.**  
der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach.

Da die am 16. August d. J. wegen Verpachtung der Verzehrungssteuer- und Mauthbezuges in der Stadt Laibach für das Verwaltungsjahr 1857 und beziehungsweise 1858 und 1859 hieramts gepflogene Lizitations-Verhandlung hohen Orts nicht genehmigt wurde, so wird behufs der Verpachtung dieser Objecte die weitere Lizitations-Verhandlung am 16. September 1856 um 10 Uhr Vormittags im Amtsgebäude dieser k. k. Finanz-Bezirks-Direktion gepflogen werden.

Als Ausrufspreis für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Gemeindefuzschläge in der Hauptstadt Laibach wird der Betrag von jährlichen 109126 fl., sage: Einhundert neuntausend einhundert zwanzig sechs Gulden C. M., wovon 48000 fl. auf die Gemeindefuzschläge entfallen, festgesetzt.

Für die Linien-, Weg- und Brückenmauth und die Wassermauth in Laibach haben die in der hierortigen Kundmachung vom 29. Juli 1856, Z. 7592, angeführten Ausrufspreise zu gelten.

Aufällige schriftliche Offerte sind bis längstens 15. September 1856 zwölf Uhr Mittags im Bureau des k. k. Finanz-Bezirks-Direktors unter den bereits bekannten Bedingungen einzubringen.

Im Uebrigen wird sich rücksichtlich der hiermaßgebenden Pachtbedingnisse auf die hierortige Kundmachung vom 29. Juli 1856, Z. 7592,

eingeschaltet in die Amtsblätter der Laibacher Zeitung vom 2, 5. und 7. August 1856, Nr. 177, 159 und 181 bezogen.

k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.  
Laibach am 2. September 1856.

3. 583. a (2) Nr. 9538.

**Konkurs-Kundmachung.**  
Amtsdiennerstelle bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach.

Bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach ist die Amtsdiennerstelle mit dem Gehalte jährlicher 250 fl. und mit dem Genusse einer freien Wohnung im Amtsgebäude definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Dienststelle, um deren Verleihung jedoch nur solche Individuen mit Aussicht auf Erfolg einschreiten können, welche bereits zur Staatsverwaltung im Dienstverbande stehen, oder sich im Stande der Quieszenz befinden, haben ihre dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, tadelloser sittlichen und politischen Verhaltens, der Sprachkenntnisse, insbesondere der Kenntniß der krainischen Sprache, der Kenntniß des Lesens und Schreibens in der deutschen Sprache, der bisherigen Dienstleistung, dann einer gesunden, rüstigen Leibesbeschaffenheit, unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Angestellten im Bereiche der hochlöblichen k. k. steierm.-ilhr.-küst.-l. Finanz-Landes-Direktion verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschrie-

benen Dienstwege bis einschließig 4. Oktober d. J. hieramts einzubringen.

k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Laibach am 3. September 1856.

3. 1576. (3) Nr. 13349.

**E d i k t.**

Das gefertigte k. k. Bezirksgericht macht bekannt:

Es habe über Ansuchen des Herrn Alois Urbanzhitz, zur Vornahme der mit Bescheid vom 18. Februar 1853, Z. 1595, bewilligten, sohin mit dem Bescheide vom 15. Dezember 1853 fixirten exekutiven Feilbietung der, dem Josef Ribezig gehörigen Realitäten, und zwar der im Grundbuche des Stadtmagistrates Laibach Keltf. Nr. 91 vorkommenden Halthube und der eben daselbst Urb. Nr. 1413 vorkommenden Ueberlandsgründe, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 3669 fl. 15 kr., so wie der exekutiv auf 463 fl. bewertheten Fahrnisse, die neuerliche Tagsatzung auf den 15. September, auf den 15. Oktober und auf den 15. November d. J., jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhang angeordnet, daß diese, so wie die Fahrnisse, nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meißbietenden hintangegeben werden.

Der neueste Grundbucheextrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 30. Juli 1856.

Z. 1582. (3) Nr. 14215.

E d i k t.

Vom dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe über Ansuchen der Josefa Tischan, als Fessionarin der Vertraud Schwemetsch, unter Vertretung des Herrn Dr. Kapreth, die exekutive Feilbietung der, dem Lukas Kozmur und Johann Kozmur von Brezje gehörigen, im Grundbuche St. Kauzian sub Urb. Nr. 25, Rektf. Nr. 813 vorkommenden, gerichtlich auf 1380 fl. 10 kr. bewerteten Realität, wegen aus dem Vergleiche vom 1. Juli 1852, Z. 8765, schuldiger 53 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme drei Tagsetzungen, auf den 22. September, auf den 23. Oktober und auf den 24. November, jedesmal früh 9—12 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet, daß die Realität bei der ersten oder zweiten Tagsetzung um den Schätzungswert oder über denselben, bei der dritten aber auch unter dem Schätzungswert an den Meistbietenden überlassen werden wird.

Zugleich wird den unbekannt wo befindlichen Rechtsnachfolgern der Tabulargläubiger, Gertraud Schelesnikar von Jgg, Franz Strojjan von Oberblata, Peter Kozmur, Michael Kozmur von Bresie, den Eheleuten Michael und Ursula Kozmur erinnert, daß ihnen zur Wahrung ihrer Rechte Herr Dr. Julius Wurzbach von Tannenberg als Kurator aufgestellt worden ist, und daß ihm die diesfälligen Urkunden des Feilbietungsgesuches zugestellt worden sind.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach den 12. August 1856.

Z. 1623. (3) Nr. 3431.

E d i k t.

Mit Bezug auf das hieramtliche Edikt vom 19. Mai d. J., Z. 2045, wird bekannt gemacht, daß zu der in der Exekutionssache des Gregor Polanschek von Neumarkt, gegen Andreas Gladnik von Tabor, pcto. 212 fl. 11 kr. c. s. c., auf heute angeordneten ersten exekutiven Feilbietung der, dem Pestern gehörigen, im Grundbuche Radmannsdorf sub Rektf. Nr. 451 vorkommenden  $\frac{1}{2}$  Hube sich keine Kauflustigen gemeldet haben, daher zu der auf den 26. September d. J. angeordneten zweiten Tagsetzung geschritten werden wird.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 26. August 1856.

Z. 1624. (3) Nr. 2748.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Idria, als Gericht, wird hiemit bekannt gegeben:

Es habe die exekutive Feilbietung der dem Josef Homberger gehörigen, im Grundbuche Idria sub Urb. Fol. 42 vorkommenden, in Unterkanomla sub Haus-Nr. 51 liegenden, gerichtlich auf 100 fl. geschätzten Realität, wegen dem Herrn Josef Sellan von Idria, aus dem Vergleiche ddo. 14. Dezember v. J., Z. 5171, schuldiger 72 fl. 45 kr. sammt Exekutionskosten bewilliget, und zur Vornahme der selben die Tagsetzungen auf den 2. Oktober, den 3. November und den 2. Dezember l. J. früh 9 Uhr im Gerichtsorte mit dem angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietungstagsetzung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben wird.

Der Grundbuchsextrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Idria, als Gericht, den 20. August 1856.

Z. 1625. (3) Z. 4638.

E d i k t.

Mit Bezug auf das diesamtliche Edikt vom 22. April 1856, Z. 1678, wird bekannt gegeben, daß in der Exekutionssache des Johann Wilder von Adelsberg, wider Josef und Josefa Merschnit von Smerje, pcto. 300 fl. zur ersten Feilbietungstagsetzung kein Kauflustiger erschienen ist, daher jetzt zur zweiten auf den 26. September l. J. angeordneten Feilbietungstagsetzung geschritten werden wird.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 27. August 1856.

Z. 1626. (3) Nr. 4637.

E d i k t.

Mit Bezug auf das hieramtliche Edikt vom 23. April 1856, Z. 2045, wird bekannt gegeben, daß in der Exekutionssache des Blas Thomshitsch von Feistritz, wider Josef Mollich von Postojna, pcto. 70 fl., zur ersten Feilbietungstagsetzung kein Kauflustiger erschienen ist, daher jetzt zur zweiten auf den 26. September l. J. angeordneten Feilbietungstagsetzung geschritten werden wird.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 27. August 1856.

Z. 1629. (3) Nr. 3173.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit bekannt gegeben:

Es sei die exekutive Feilbietung der, dem Johann Kikel gehörigen, zu Neubacher sub Haus-Nr. 2 gelegenen, im Grundbuche Gottschee Tom. IX, Fol. 1307, Rektf. Nr. 856 vorkommenden, laut Schätzungsprotokoll ddo. 7. Jänner l. J., Z. 244, auf 736 fl. 20 kr. bewerteten  $\frac{1}{2}$  Hube, zur Hereinbringung der Forderung des Georg Kresse von Klindorf, aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 1. März 1855, Z. 903, per 120 fl. nebst 5% Zinsen und Exekutionskosten bewilliget und zu deren Vornahme die Tagsetzungen auf den 25. Juli, den 25. August und den 25. September l. J., jedesmal von 10—12 Uhr im Amtsstige mit dem Beisatze anberaumt, daß die Realität bei der ersten und zweiten Tagsetzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, die Lizitationsbedingungen und der Grundbuchsextrakt können täglich hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 26. Mai 1856.

Z. 5121.

Nachdem bei der ersten Tagsetzung kein Anbot erfolgte, werden die weiteren Termine vor sich gehen.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 25. Juli 1856.

Z. 5887.

Nachdem bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsetzung kein Anbot erfolgte, so wird die 3. Tagsetzung am 25. September d. J. vor sich gehen.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 25. August 1856.

Z. 1630. (3) Nr. 1850.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe die exekutive Feilbietung der, den Eheleuten Johann und Maria Eppich gehörigen, in Kerndorf gelegenen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Gottschee Tom. II, Fol. 205, sub Rektf. Nr. 172 vorkommenden  $\frac{1}{8}$  Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und der ebendasselbst gelegenen, im obigen Grundbuche sub Fol. 203, Rektf. Nr. 173 vorkommenden unbehausten  $\frac{1}{8}$  Hube, wegen dem Herrn Josef Krenn in Hutterhäuser schuldigen 230 fl. c. s. c., bewilliget und zur Vornahme die erste Tagsetzung auf den 23. Juli, die zweite auf den 23. August und die dritte auf den 24. September l. J., jedesmal um 9 Uhr Früh in der hierortigen Gerichtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität erst bei der dritten Feilbietungstagsetzung unter dem Schätzungswert von 500 fl. hintangegeben werde.

Die Lizitationsbedingungen, der Grundbuchsextrakt und das Schätzungsprotokoll können hiergerichtlich eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 15. März 1856.

Z. 5790.

Nachdem bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsetzung ein Anbot nicht erfolgte, so wird am 24. September die dritte Tagsetzung abgehalten werden.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 23. August 1856.

Z. 1635. (3) Nr. 738.

E d i k t.

Es sei über Ansuchen des Exekutionsführers Herrn Daniel Penasi von Oberlaibach in die Uebertragung der mit Bescheid vom 21. September 1855, Nr. 3148, auf den 19. Februar 1856 angeordnet gewesenen dritten Feilbietung der zu dem Franz Schonta'schen Nachlasse gehörigen, zu Oberlaibach sub Rektf. Nr. 297 vorkommenden Realität gewilliget und es wird die neuerliche Feilbietungstagsetzung auf den 12. September l. J. früh 9—12 Uhr in hiesiger Amtskanzlei mit dem Beisatze anberaumt, daß die Realität bei dieser Feilbietung auch unter dem Schätzungswert pr. 990 fl. 2 kr. hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, die Lizitationsbedingungen und der Grundbuchsextrakt können täglich hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Oberlaibach, als Gericht, am 3. März 1856.

Z. 1639. (3) Nr. 1090.

E d i k t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vom dem k. k. Bezirksamte Oberlaibach, als Gericht, werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft der am 5. März 1856 ohne Testament verstorbenen Hausbesitzerin und Wirthin, Ursula Terina von Oberlaibach, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 26. September l. J. Früh 9 Uhr zu erscheinen, oder

bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Oberlaibach am 30. März 1856.

Z. 1641. (3) Nr. 1996.

E d i k t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vom dem k. k. Bezirksamte Oberlaibach, als Gericht, werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 15. Jänner 1856 mit Testament verstorbenen Matthäus Albrecht von Blatnabrouzka H. Nr. 31, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 1. Oktober l. J. Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Oberlaibach am 20. Juni 1856.

Z. 1642. (3) Nr. 1150.

E d i k t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vom dem k. k. Bezirksamte Oberlaibach, als Gericht, werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 1. November 1855 ohne Testament verstorbenen Martin Schusterschitz von Popetsch Haus-Nr. 5, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 30. September Früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksamt Oberlaibach, als Gericht, am 30. April 1856.

Z. 1643. (3) Nr. 207.

E d i k t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vom dem k. k. Bezirksamte Oberlaibach, als Gericht, werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 2. September 1855 ohne Testament verstorbenen Realitätenbesizers Andreas Smul von Beuka Haus-Nr. 21, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 27. September l. J. Früh 9 Uhr hieramts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Oberlaibach am 30. März 1856.

Z. 1644. (3) Nr. 979.

E d i k t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vom dem k. k. Bezirksamte Oberlaibach, als Gericht, werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 2. Februar 1856 ohne Testament verstorbenen  $\frac{1}{2}$  Hüblers Lukas Gutnik von Korenu Haus-Nr. 1, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 27. September l. J. Früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Oberlaibach am 30. März 1856.

Z. 1645. (3) Nr. 2235.

E d i k t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vom dem k. k. Bezirksamte Oberlaibach, als Gericht, werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 22. Mai 1855 ohne Testament verstorbenen Ganzhüblers Bartholomäus Martinzhizh von Samatorza Nr. 9, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 26. September l. J. Früh 9 Uhr hieramts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksamt Oberlaibach, als Gericht, am 10. Juli 1856.

**K u n d m a c h u n g.**

Betreffend die Minuendo-Vizitation und Differ-  
tenverhandlung zur Hintangabe der Bespeisung  
der Sträflinge und Zwänglinge in der Straf-  
und Zwangsarbeits-Anstalt in Laibach für die Zeit  
vom 1. November 1856 bis 31. Oktober 1857.

Diese Minuendo-Vizitation und Differ-  
tenverhandlung findet am 22. September d. J. Vor-  
mittags um 9 Uhr bei der Landesregierung in  
Laibach, im Landhause zweiten Stocke, Departement IV., Statt.

Den Verhandlungen werden die dieser Kund-  
machung beigedruckten Bedingnisse zu Grunde  
gelegt, und ist jeder Vizitant oder Different an die-  
selben, so zwar gebunden, daß Anbote mit irgend  
einer Abweichung oder Aenderung der Bedingnisse  
als gar nicht gemacht betrachtet werden.

Die Offerte sind, den Anbot sowohl in Ziffern  
als in Buchstaben ausdrückend, unter Beischluß  
des Badiums von Dreihundert Gulden, von außen  
mit der entsprechenden Aufschrift versehen, dieser  
Landesregierung unter ihrer Adresse, oder der  
Verhandlungs-Kommission im Amtlokal läng-  
stens bis 9 Uhr Vormittags des 22. September  
d. J. versiegelt zu überreichen, da nach Beginn der  
Minuendo-Vizitation kein Offert mehr angenom-  
men wird.

Jeder Vizitant hat der Kommission vor Beginn  
der Minuendo-Vizitation das Badium von Drei-  
hundert Gulden zu übergeben.

Nach geschlossener mündlicher Absteigerung  
wird zur kommissionellen Eröffnung der Offerte  
geschritten.

Als Erstehet wird Derjenige angesehen, dessen  
Anbot sich als der niedrigste aus dem Gesamt-  
ergebnisse, sowohl der Vizitation als auch der  
Offerte darstellt.

Zum Schlusse der Verhandlung werden die  
Badian, mit Ausnahme desjenigen des Erstehers,  
sodort zurückgestellt.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.  
Laibach am 16. August 1856.

Vizitations- und zugleich Vertragsbe-  
dingnisse, welche bei Hintangabe der Be-  
speisung der Sträflinge und Zwänglinge  
im Provinzial-Zwangsarbeits-hause, und  
zwar für die Zeit vom 1. November 1856  
bis Ende Oktober 1857 nachstehend fest-  
gesetzt werden.

§. 1. Die Beköstigung sämtlicher Sträf-  
linge und Zwänglinge im Provinzial-Zwangs-  
arbeits-hause wird auf die Dauer vom 1. No-  
vember 1856 bis 31. Oktober 1857 pr. Tag  
und Kopf für einen Sträfling oder Zwängling,  
sowohl im gesunden als kranken Zustande (mit  
Ausnahme der Brotlieferung für die gesunden  
Sträflinge und Zwänglinge) um den Betrag von  
6 $\frac{1}{4}$  kr., sage: sechs und zwei Viertel Kreuzer  
G. M., ausbezogen, und es wird die Bespeisung  
der Sträflinge und Zwänglinge Demjenigen über-  
lassen, welcher sich verbindet, dieselbe um den  
mindesten Preis zu übernehmen.

§. 2. Hierbei wird festgesetzt, daß dem  
Unternehmer die Zahl der täglich zu verabreichenden  
Kostportionen nicht in Voraus bestimmt  
werden kann, er demnach in keinem Falle auf eine  
Entschädigung Anspruch machen könne, wenn sich  
die Zahl der Sträflinge oder Zwänglinge sowohl  
im gesunden als kranken Zustande vermehren oder  
vermindern sollte.

§. 3. Der Unternehmer hat die Bespeisung  
der gesunden Sträflinge und Zwänglinge, mit  
Ausnahme des Brotes, nach den sub A und B  
beigeschlossenen, von ihm zu unterfertigten  
Speisezetteln, jener der Kranken aber nach der  
von ihm ebenfalls zu unterfertigten, für beide  
Anstalten geltenden Diät-Ordnung in C, mit  
Einschluß der daselbst bezeichneten Brotzattungen,  
zu besorgen.

§. 4. Der Unternehmer wird verpflichtet,  
wenn es die Straf- und Zwangsarbeits-Verwaltung  
oder der Arzt für gut finden sollte, seine sämt-  
lichen Vorräthe, mit welchen er nach  
Bedarf wenigstens auf einen Monat versehen  
sein muß, rücksichtlich ihrer Genießbarkeit oder  
Verdorbenheit zu untersuchen, sich dieser Unter-

suchung willig zu unterziehen, und die als verdor-  
ben erklärten Vorräthe wegzuschaffen; auch muß  
er sich gefallen lassen, wenn es die Straf- und  
Zwangsarbeits-Verwaltung nötig finden sollte, beim  
Einmessen der rohen Viktualien in die Kochge-  
schirre, bis zu deren gänzlicher Abkochung gegen-  
wärtig zu sein, und sich von der vorgeschriebenen  
Maßerei und Zuschung, an welche der Unter-  
nehmer streng gebunden ist, zu überzeugen.

Jede Bevortheilung der Sträflinge oder  
Zwänglinge wird als eine Vertragsverletzung  
angesehen werden.

§. 5. Die individuelle Bestimmung der fran-  
ken Sträflinge und Zwänglinge zur Bespeisung  
nach der in lit. I zuliegenden Diät-Ordnung hat  
durch die ärztliche Ordination zu geschehen, und  
es wird festgesetzt, daß bei der Vertheilung vom  
Fleische überhaupt, sowohl für die kranken als  
gesunden Sträflinge und Zwänglinge das Fett,  
Fleichen und Knochen ausgeschnitten werden  
müssen.

§. 6. Der Unternehmer ist ferner verbunden,  
den mit der Krankenwartung beschäftigt werden-  
den Sträflingen und Zwänglingen, dann den  
Rekonvaleszenten oder Unpäßlichen, in oder außer  
dem Krankenzimmer, so lange es der Arzt für  
nothwendig finden sollte, mit Zustimmung der  
Straf- und Zwangsarbeits-Verwaltung auch die  
Krankenkost nach der 4. und 5. Diät-Portion ab-  
zureichen, wofür er keine besondere Entschädigung  
anzusprechen hat. — Auch ist der Unternehmer  
verbunden, die auf ärztliche Ordination mit Zu-  
stimmung der betreffenden Verwaltung zu verab-  
reichenden Extra-Portionen, als: Mehlspeisen,  
Eier etc., dann das erforderliche Getränke, als:  
Wein, Essig u. s. w., in guter Qualität ohne  
besondere Entschädigung zu verabsolgen.

§. 7. An den gebotenen Fasttagen muß die  
Fettmachung der Speisen für die gesunden Sträf-  
linge und Zwänglinge mit Rindschmalz geschehen.

§. 8. Der Unternehmer hat für Alles, was  
zur Beistellung der Kost insbesondere nothwendig  
ist, als: Kochsalz, Licht, Holz, Dienerschaft u. s.  
w., selbst zu sorgen; er kann keinen Geschäfts-  
führer oder Dienstleute, ohne daß sie der Bewal-  
tung früher vorgeschlagen und von dieser, nach  
vorläufiger Erwägung ihrer Rechtmäßigkeit und  
Vertrauenswürdigkeit, angenommen werden, wirk-  
lich in den Dienst und in die ihnen dafür ange-  
wiesenen Lokalitäten aufnehmen; in jedem Falle  
aber bleibt der Unternehmer für seine Leute ver-  
antwortlich und ist verbunden, auf jedesmaliges  
Begehren der Verwaltungen diejenigen sogleich  
des Dienstes zu entlassen, die sich mit den Sträf-  
lingen oder Zwänglingen in Verbindungen und  
Einverständnisse einlassen, oder denselben von  
Außen etwas zubringen. — Im Falle er jedoch  
selbst das Loos der Sträflinge oder Zwänglinge  
auf irgend eine eigenmächtige Weise verbessern  
wollte, so können die im §. 22 dieses Vertrages  
ausgeführten Bestimmungen gegen ihn in Anwen-  
dung gebracht werden.

§. 9. Die dermal bereits beigeschafften und  
dem bisherigen Unternehmer gegen dessen Haf-  
tung übergebenen Küchen- und anderen Geräth-  
schaften hat der neue Unternehmer in Gegenwart  
der Verwaltungen inventarisch zu übernehmen, und  
das Uebernommene sowohl als das in der Folge  
allenfalls benötigende und von der k. k. Straf-  
oder Zwangsarbeits-haus-Verwaltung beizuschaf-  
fende Geräthe bei Ausgang des Kontraktes wieder  
an die Straf- und Zwangsarbeits-haus-Verwaltungen  
im vollen brauchbaren Zustande zu übergeben.

Uebrigens hat derselbe alle Utensilien, die er  
noch benötigen sollte, aus Eigenem beizuschaf-  
fen, wofür er keine Vergütung ansprechen darf,  
da selbe sein Eigenthum verbleiben.

§. 10. Wird dem Unternehmer die unentgelt-  
liche Benützung einer Wohnung im Straf- und  
Zwangsarbeits-hause, bestehend im kleinen Gebäude  
aus den drei Zimmern Nr. 3, 4 und 5, einer  
Küche Nr. 6, und einem Speisegewölbe Nr. 31  
und 32, dann eines Kellers unter dem Thurme  
Nr. 10, endlich zweier Kellergeschoße Nr. 11 und  
12 im Hauptgebäude zur Benützung als Holzlege  
und zur Aufbewahrung der Säure, Gemüse, Erd-  
äpfel etc. etc. zugesichert, und derselbe verbindlich  
gemacht, die ersteren vier Lokalitäten stets im

Frühjahre zu weihen, und alle um so gewisser  
reinlich zu halten, als die Verwaltung widrigen-  
falls berechtigt sein soll, die Reinigung auf dessen  
Kosten zu bewirken.

Wenn im Laufe der Kontraktsdauer im In-  
teresse der Straf- oder Zwangsarbeits-Anstalt  
die Nothwendigkeit eintreten sollte, an diesen  
Lokalitäten Veränderungen oder Adaptirungen  
vorzunehmen, so hat der Unternehmer derlei Um-  
staltungen gegen einen angemessenen Lokal-Ersatz  
sich gefallen zu lassen.

§. 11. Die Abkochung und Vertheilung der  
Kostportionen muß zu den, dem Unternehmer nach  
Bestimmung der Hausordnung bekannt gegeben  
werdenden Stunden, und genau so, wie voll-  
ständig nach dem im Speisezettel lit. A, B et  
C ausgewiesenen Ausmaße erfolgen. Die Speisen  
müssen genießbar verabreicht, und der zur Fett-  
machung derselben vorgeschriebene Speck oder das  
Schmalz jedem Sträflinge oder Zwänglinge ein-  
zeln auf seine Portion gegeben, und überhaupt in  
der Qualität und Quantität die genaueste und  
pünktlichste Gewissenhaftigkeit beobachtet werden,  
widrigens für jede etwa ermangelnde oder nicht  
qualitätsmäßig befundene, von der Verwaltung  
der Anstalten oder dem Arzte zurückgewiesene  
Speise, vom Unternehmer sogleich eine kontrakt-  
mäßige beige stellt werden muß, indem sonst die  
Bespeisung auf welche immer für eine Art auf  
Kosten des Unternehmers in der im §. 23 ange-  
deuteten Weise eingeleitet werden wird.

§. 12. Wird ausdrücklich festgesetzt, daß der  
Unternehmer die Vertheilung der Speisen an die  
Sträflinge und Zwänglinge selbst zu besorgen hat,  
und daß die Speisen erst dann, wenn sie von  
den Sträflingen und Zwänglingen übernommen  
sind, als abgeliefert angesehen werden sollen.

§. 13. Der Unternehmer wird verpflichtet,  
die irdenen Schüsseln, sammt den hiezu erforder-  
lichen hölzernen Deckeln, dann die hölzernen Löffel  
für die Sträflinge und Zwänglinge selbst beizu-  
schaffen, und dieselben nach erfolgter Abspeisung  
jederzeit reinigen zu lassen.

Uebrigens wird ausdrücklich bedungen, daß die  
allenfalls nötig werdende Verzinsung der vor-  
handenen kupfernen Kochgeschirre und Zimente,  
so oft die Verwaltung nach Ansicht des Arztes  
oder eines anderen Kunstverständigen dieselbe als  
nothwendig erachten sollte, von dem Unternehmer  
ohne Anspruch auf eine besondere Entschädigung  
sogleich und unweigerlich zu verfügen sein wird.

§. 14. Der Unternehmer wird verbindlich ge-  
macht, die nach dem beiliegenden Ausweise lit. D,  
den Sträflingen und Zwänglingen erlaubten Extra-  
Genusartikel, welche dieselben aus ihren Ueber-  
verdiensten beischaffen dürfen, um billige Preise  
zu verabsolgen, und zwar nach den monatlich  
erhobenen Lokalpreisen und in Gemäßheit einer  
dießfälligen, zwischen ihm und der Verwaltung  
getroffenen Uebereinkunft.

Nach Ende eines jeden Monats erfolgt die  
Vergütung dafür gegen klassenmäßig gestempelte  
Quittung aus der Depositen-Kasse der Anstalten.

Uebrigens bleibt es der Verwaltung unbe-  
nommen, für die Beischaffung dieser Artikel auch  
ein anderes Individuum zu bestimmen, falls der  
Unternehmer sich eine unbillige Bevortheilung der  
Sträflinge, oder sonstigen Unterschleif zu Schul-  
den kommen ließe.

§. 15. Dem Unternehmer wird der Ausschank  
von Bier und Wein an die Militär-Wache, an  
das Aufsichts- und übrige Hauspersonale zwar  
gestattet, jedoch dürfen zu keiner Zeit und Gele-  
genheit anderen, nicht zur Anstalt gehörigen Per-  
sonen derlei Getränke verabreicht werden, und  
derselbe wird verpflichtet, Eine Stunde nach dem  
Aussperren der Sträflinge und Zwänglinge in  
ihre Schlafgemächer, seine Wohnung zu schließen,  
und unter keinerlei Vorwande ein Getränk an  
Jemanden zu vergeben.

§. 16. In allen Fällen, in welchen es in  
diesem Vertrage auf eine Beurtheilung der Qua-  
litätsmäßigkeit der zu liefernden Kost ankommt,  
ist der Unternehmer dem Ausspruche der Straf-  
und Zwangsarbeits-haus-Verwaltung unterworfen.

Sollte sich derselbe hiedurch oder überhaupt  
durch was immer für eine Anordnung der Straf-  
und Zwangsarbeits-haus-Verwaltung, z. B. bezüglich





Des	Zu verabreichende Speise bei der	Erfordernisse pr. Kopf	Des	Zu verabreichende Speise bei der	Erfordernisse pr. Kopf
<b>IV. Diät.</b>			<b>V. Diät.</b>		
Morgens	1 Seitel Einbrennsuppe	Wie bei der II. Diät 1/3 Pfund rohes Kalbfleisch 1 1/2 Lth. Mundmehl 1/2 Loth Butter 1/2 Pfund rohes Kalbfleisch " wie bei der II. Diät	Morgens	1 1/2 Seitel Einbrennsuppe	Mit 2 Lth. Semmelschnitten wie bei der II. Diät 1/2 Pfund rohes Rindfleisch 14 Lth. gelbe Rüben, 2 Lth. Pohlmehl, 3/8 Loth Schmalz detto detto 26 Loth Rüben, 2 Loth Pohlmehl, 3/8 Loth Schmalz und Zwiebel 16 Loth Erdäpfel, 2 Loth Pohlmehl, 3/8 Loth Schmalz detto detto
Mittags	1 Seitel eingekochte Rindsuppe		Mittags	1 1/2 Seitel eingekochte Rindsuppe	
	8 Loth gekochtes Kalbfleisch ohne Flechsen, Haut und Knochen, u. z.:			8 Loth Rindfleisch ohne Knochen, Flechsen und Haut, dan Zugemüse, und zwar:	
	Sonntag eingemacht			Sonntag gelbe Rüben	
	Montag gesotten			Montag Sauerkraut	
	Dinstag gebraten			Dinstag saure Rüben	
	Mittwoch eingemacht			Mittwoch Erdäpfel	
	Donnerstag gesotten			Donnerstag weiße Rüben od. Kohlrabi	
	Freitag gebraten			Freitag saure Rüben	
	Samstag gesotten, dann eine Obstspeise			Samstag Erdäpfel	
	10 Loth Mundsemeln für den ganzen Tag		18 Loth Sorschißen-Brot für den ganzen Tag		
Abends	1 1/2 Seitel Rindsuppe	2 Loth Semmelschnitten	Abends	1 1/2 Seitel Rindsuppe	Mit 3 Lth. Semmelschnitten

Anmerkung. In jenen Monaten, wo das bei der III. Diät eingeführte Obst frisch, wohlfeil und in guter Qualität zu haben ist, kann statt gedörrtem Obst, auch frisches in einer verhältnismäßigen Quantität gekocht werden.

**D. T a r i f**  
für die vom Ausspreiser an Sträflinge und Zwänglinge zu verabreichen erlaubten Artikel, welche sich dieselben über Bewilligung der Verwaltung von ihrem disponiblen Ueberverdienste anschaffen dürfen.

Maß	Seitel	Pfund	Loth	Benanntlich	Preis in C. M.	
					fl.	kr. dl.
—	1	—	—	warme Einbrennsuppe	Der Preis unterliegt nach dem jeweiligen Marktpreise Abänderungen.	
—	1	—	—	warme Fleischbrühe		
—	—	—	—	die Brotgattungen nach dem jeweiligen Tarif		
—	1	—	—	Bier		
—	—	—	1	Pfeffer		
—	—	—	8	Salz		
—	—	—	1	Schnupftabak		
—	—	1	—	gedörrtes Obst		
—	—	—	3	frische Butter		
—	—	—	1	gutes Baumöl		
—	—	1	—	geselchten Speck		
1	—	—	—	Eßig guter Qualität		

Korrespondenzführung erforderliche Fertigkeit im Konzeptfache, der erforderlichen dozimalischen Kenntnisse, der bisherigen Dienstleistung und der Kautionsfähigkeit, unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Beamten der genannten Kassa, oder der k. k. Berghauptmannschaft zu Laibach verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 2. Oktober 1856 bei der k. k. Berghauptmannschaft zu Laibach einzubringen.

Auf Bewerber, welche sich über die mit gutem Erfolge zurückgelegten bergakademischen Studien auszuweisen vermögen, wird vorzugsweise Bedacht genommen werden.  
K. k. Berghauptmannschaft Laibach am 5. September 1856.

**3. 586. a (1) Nr. 9671.**  
**K u n d m a c h u n g**  
wegen Verpachtung der Wegmauthstation Trojana, Kraxen, Neumarkt, dann der Weg- und Brückenmauthstation Feistritz ob Podpetsch, Krainburg, Oberkanfer und Zwischenwässern.  
Nachdem die am 20. August d. J. wiederholt vorgenommene Pachtversteigerung des Mautherträgnisses der  
a) Wegmauthstation Trojana;  
b) detto Kraxen;  
c) Weg- und Brückenmauthstation Feistritz ob Podpetsch;  
d) Weg- und Brückenmauthstation Krainburg;  
e) k. k. und krain. Weg- und Brückenmauthstation Oberkanfer;  
f) Wegmauthstation Neumarkt und  
g) der Weg- und Brückenmauthstation Zwischenwässern für das Verwaltungsjahr 1857 und rückichtlich 1858 und 1859 ohne Erfolg verblieben war, so wird zur Verpachtung des Erträgnisses der vorgenannten Mauthstationen für die Verwaltungsjahre 1857, 1858 und 1859, und zwar entweder für alle diese drei Verwaltungsjahre, oder nur für die Verwaltungsjahre 1857 und 1858, oder auch bloß für das Verwaltungsjahr 1857 allein, unter den gleichen, in der Kundmachung der hohen k. k. Finanz-Landes-Direktion zu Graz vom 4. Juli 1856, 3. 13919, eingeschaltet in die Amtsblätter der »Laibacher Zeitung« Nr. 160, 161 und 162, vom 14., 15. und 16. Juli 1856 festgesetzten Bestimmungen neuerdings geschritten werden.  
Die mündliche Versteigerung dieser obgenannten Mauthstationen wird am 18. September 1856 um 10 Uhr Vormittags bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu Laibach, mit Festsetzung folgender Ausrufspreise, nämlich eines jährl. Pachtchillinges von 1109 fl. für die Station

Trojana, von 909 fl. für die Station Kraxen, 1779 fl. für die Station Feistritz ob Podpetsch, von 5612 fl. für die Station Krainburg, von 3000 fl. für die Station Oberkanfer, von 1422 fl. für die Station Neumarkt und von 4613 fl. für die Station Zwischenwässern stattfinden.  
Zu dieser neuerlichen Versteigerung werden die Pachtlustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß hiebei auch Anbote unter dem Fiskalpreise angenommen werden, und daß allfällige schriftliche, gehörig gestempelte Offerte, welche mit den vorgeschriebenen Erfordernissen (Badium) belegt sein müssen, längstens bis 17. September 1856, zwölf Uhr Mittags bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach einzubringen sind.  
Die Pachtbedingungen können hieramts oder auch bei der k. k. Finanzwach-Bezirks-Leitung zu Krainburg eingesehen werden.  
K. k. Finanz-Bezirks-Direktion Laibach am 4. September 1856.

**3. 588. a (1) Nr. 1206.**  
**K o n k u r s - A u s s c h r e i b u n g.**  
Bei der k. k. Berghauptmannschaftskassa zu Laibach ist die provisorische Kassakontrollorsstelle mit dem provisorischen Jahresgehalt von 600 fl., dem Quartiergelde jährl. 60 fl. aus der genannten Kassa und mit der Verpflichtung, zugleich die Kontrolle bei dem k. k. Laibacher Landmünzprobier-, Gold- und Silbereinlösungs- und Pünzirkungsamte ausüben, und die Kautions im Jahresgehaltsbetrage pr. 600 fl. erlegen zu müssen, zu besetzen.  
Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, der Vertrautheit mit dem montanistischen Rechnungswesen und mit der Kassamanipulation, der für die ämtliche

**3. 587. a (1) Nr. 4134.**  
**K u n d m a c h u n g.**  
Am 25. September 1856 zwischen 11 und 12 Uhr Vormittags wird in der Amtskanzlei des k. k. Bezirksamtes Neustadt eine öffentliche Verhandlung zur Sicherstellung der Vorspann in der Marschstation Neustadt auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1857 gepflogen werden.  
Die Pachtlustigen werden daher eingeladen, zu obiger Verhandlung mit dem vorgeschriebenen Badium pr. 100 fl., welches auch als Kautions zurück behalten wird, anher erscheinen zu wollen, wo schon von jetzt an die näheren Pachtbedingungen eingesehen werden können.  
Schließlich wird bemerkt, daß auch schriftliche, mit dem vorgeschriebenen Badium dokumentirte Offerte bei der eingangsbewährten Verhandlung angenommen werden, nur müssen solche der Lizitations-Kommission vor dem Begiane der mündlichen Versteigerung, nämlich vor der ersten Vormittagsstunde am 25. September 1856 überreicht worden sein.  
K. k. Bezirksamt Neustadt am 3. September 1856.

**3. 584. a (1) Nr. 1633, ad 5187.**  
**K u n d m a c h u n g.**  
Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 15. September l. J. an, zwischen Gormons und Görz an die Stelle der gegenwärtig täglichen Botengänge, 2 Mal wöchentliche Botenfahrten und 5 Mal wöchentliche Botengänge ins Leben treten werden.  
Die Botenfahrten, mittelst welchen Briefpakete und Fahrpostsendungen bis zum Gewichte von 20 Pfund werden befördert werden, haben von Gormons jeden Samstag und Mittwoch um 4 Uhr Nachmittags abzugehen, und es hat deren Rückfahrt von Görz am Sonntag und Donnerstag Früh 9 Uhr statt zu finden.  
An den übrigen Tagen der Woche haben sich auf dieser Strecke Fußbotenposten zu bewegen, mittelst welchen Briefpostsendungen und 3 Pfund nicht übersteigende Fahrpostgegenstände befördert werden können.  
K. k. Post-Direktion Triest am 25. August 1856.